

Az.: 3 B 356/17
3 L 1104/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 15. Januar 2018

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Oktober 2017 - 3 L 1104/17 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht unterlassen hat, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, den Antragsteller gegebenenfalls bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu dulden.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat einen Anordnungsanspruch verneint. Der Antragsteller - so das Gericht - habe weder einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wegen seiner Heirat mit einer weißrussischen Staatsangehörigen mit Niederlassungserlaubnis am 17. Oktober 2015 noch auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung glaubhaft gemacht.
- 3 Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stehe die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG entgegen. Sein Asylantrag sei als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Es bestehe auch kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis i. S. v. § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG. Ein Anspruch aufgrund

einer Ermessensvorschrift genüge auch dann nicht, wenn das Ermessen im Einzelfall „auf Null“ reduziert sei.

- 4 Einem strikten Rechtsanspruch des Antragstellers nach § 30 Abs. 1 Satz 1 AufenthG stehe hier entgegen, dass er die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht erfülle. Es läge nämlich ein Ausweisungsinteresse i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vor. Der Antragsteller sei wegen Erschleichung einer Duldung in sechs Fällen zu einer nicht geringfügigen Geldstrafe verurteilt worden. Daneben habe er über viele Jahre hinweg über seine Identität getäuscht und sei seinen Mitwirkungspflichten zur Vorlage eines Reisepasses oder zur Erlangung von Reisedokumenten nicht nachgekommen. Der Antragsteller oder sein Vater seien offensichtlich im Besitz eines am 2. März 2007 ausgestellten, auf seine wahren Personalien lautenden indischen Reisepasses, der bis zum 1. März 2017 gültig gewesen sei. Diesen Pass habe der Antragsteller entgegen der Aufforderung des Landkreises Mittelsachsen vom 9. September 2013 nicht vorgelegt. Auch um die Ausstellung eines neuen Reisepasses, zu der er wiederholt aufgefordert worden sei, habe er sich erst zur Vorlage für die beabsichtigte Eheschließung bemüht. Daher läge auch ein Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8 a, Nr. 9 AufenthG vor. Auf die Nichterfüllung der Regelerteilungsvoraussetzung der Einreise mit dem erforderlichen Visum i. S. v. § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG komme es daher nicht mehr an.

- 5 Die Abschiebung des Antragstellers sei auch nicht rechtlich unmöglich. Das hierzu vorgelegte nervenfachärztliche Attest über die gesundheitlichen Probleme seiner Ehefrau sei bereits hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs nicht nachvollziehbar. Zudem dürfte es dem Gesundheitszustand seiner Ehefrau eher dienlich sein, wenn sein Aufenthaltsstatus durch einen Aufenthaltstitel rechtlich abgesichert werde. Dies gelänge aber nur bei einer zeitweisen Ausreise und genehmigten Wiedereinreise nach Erteilung des dazu erforderlichen Visums. Daher sei es ihm auch angesichts der geltend gemachten gesundheitlichen Probleme seiner Ehefrau und unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK zumutbar, seine familiären Beziehungen durch Ausreise zu unterbrechen und ein Visumverfahren zum Familiennachzug durchzuführen.

6 2. Dem hält der Antragsteller in der Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom
22. November 2017 entgegen:

7 Der Gesundheitszustand seiner Ehefrau sei labil. Sie sei daher teilweise
erwerbsgemindert. Er trage zur Sicherung des Lebensunterhalts bei. Dazu habe er
besondere integrative Anstrengungen unternommen. Müsse er ausreisen, sei seine
Ehefrau auf steuerfinanzierte Sozialleistungen angewiesen, was ein öffentliches
Interesse an seinem Verbleib im Bundesgebiet nach sich ziehe. Dies gelte auch für die
Krankenbehandlungskosten seiner Frau. Daher bestehe ein Anspruch auf Duldung
gemäß § 60 (a) Abs. 2 Satz 3 AufenthG. Von der Voraussetzung, gemäß § 5 Abs. 2
Satz 1 AufenthG mit dem erforderlichen Visum einzureisen, sei im Hinblick auf die
unter dem Schutz des Art. 6 GG stehende familiäre Lebensgemeinschaft eine
Ausnahme zu machen. Ein Ausweisungsinteresse i. S. v. § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG
läge nicht vor, da die hierzu angeführte Straftat nicht vom Katalog des § 54 Abs. 2
Nr. 1 oder 1a AufenthG erfasst und auch geringfügig sei. Das Ausweisungsinteresse
gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG sei nicht erfüllt, da nicht ersichtlich sei, dass er auf
die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen worden sei.

8 3. Dieses Vorbringen führt nicht zum Erfolg der Beschwerde:

9 3.1 Anders als der Antragsteller meint, liegt zumindest ein Ausweisungsinteresse i. S.
v. § 54 Abs. 2 Nr. 8a AufenthG vor. Dies ist dann der Fall, wenn der Ausländer in
einem Verwaltungsverfahren u. a. falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung
eines deutschen Aufenthaltstitels oder zur Aussetzung der Abschiebung gemacht hat.
Hierüber ist er gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG zu belehren. Die Notwendigkeit der
Belehrung gilt wegen eines redaktionellen Versehens auch in Bezug auf § 54 Abs. 2
Nr. 8a AufenthG (Bauer in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 54
Rn. 72 m. w. N.).

10 Dass der Antragsteller unwahre Angaben im Hinblick auf seine Identität und das
Vorliegen von Passpapieren gemacht hat, liegt aufgrund der Feststellungen in der
verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, auf die insoweit verwiesen wird, auf der
Hand. Die Antragsgegnerin hat in ihrer Beschwerdeerwiderung mit Schriftsatz vom
14. Dezember 2017 unter der Beifügung eines entsprechenden Belehrungsschreibens

vom 21. Mai 2013 zudem darauf hingewiesen, dass der Antragsteller, wie von ihm mit seiner Unterschrift vom 21. Mai 2013 bestätigt, über die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben in allen Einzelheiten belehrt worden ist.

- 11 Daher kann vorliegend offen bleiben, ob der Antragsteller daneben - wie vom Verwaltungsgericht angenommen - aufgrund seiner Verurteilung mit Strafbefehl vom 21. September 2016 durch das Amtsgericht F..... wegen Erschleichens einer Duldung in sechs Fällen zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen das Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG wegen eines nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoßes gegen Rechtsvorschriften erfüllt. Darüber hinaus ist mit dem Verwaltungsgericht nicht zu klären, ob von dem auch nach Auffassung des Antragstellers nicht erfüllten Erfordernisses einer Einreise mit dem erforderlichen Visum gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG gemäß dessen Satz 2 wegen seiner Ehe im Ausnahmefall abgesehen werden könnte.
- 12 Zusammenfassend hat der Antragsteller wegen Nichterfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG daher keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.
- 13 3.2 Zudem ist, anders als der Antragsteller meint, seine Abschiebung auch nicht gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG unmöglich. Es sind keine dringenden humanitären oder erhebliche öffentliche Interessen erkennbar, die seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.
- 14 - Ein wegen des schlechten Gesundheitszustandes seiner Ehefrau bestehendes persönliches Interesse hat der Antragsteller mit seinem Beschwerdevorbringen nicht mehr geltend gemacht. Insbesondere ist er auf die Kritik des Verwaltungsgerichts an der Aussagekraft des nervenärztlichen Attests nicht mehr eingegangen. Daher bedarf es vorliegend keiner Prüfung, ob der aus Art. 6 GG folgende Schutz der Familie die zeitweise Anwesenheit des Antragstellers erfordert, weil seine Ehefrau hierauf wegen ihrer Pflegebedürftigkeit angewiesen wäre. Damit ist auch § 25 Abs. 5 AufenthG hier nicht mehr in den Blick zu nehmen.

- 15 - Ein vom Antragsteller mit dem Hinweis darauf, er sichere den Lebensunterhalt der Familie und seine Ehefrau sei bei seinem Weggang auf öffentliche Mittel angewiesen, sinngemäß geltend gemachtes erhebliches öffentliches Interesse i. S. v. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG ist ebenfalls nicht erkennbar.
- 16 Ein solches Interesse liegt etwa dann vor, wenn der Ausländer als Zeuge in einem Strafverfahren oder in einem sonstigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird oder der Ausländer mit den deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeitet (Bauer a. a. O. § 60a Rn. 41; vgl. nunmehr auch § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Darüber hinaus können auch außenpolitische Belange herangezogen werden (Hailbronner, Ausländerrecht, Loseblattsammlung Stand: Oktober 2016, § 60a Rn. 95). Auch sollen öffentliche Interessen fiskalischer Natur Berücksichtigung finden können, etwa wenn durch die Anwesenheit des Ausländers Angehörige keine staatlichen Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssten (Masuch/Gordzielik, in: Huber, Aufenthaltsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 60a Rn. 29).
- 17 Abgesehen davon, dass vorliegend völlig unklar ist, in welcher Weise die Ehefrau des Antragstellers derzeit auf solche öffentlichen Mittel angewiesen wäre, steht einem möglicherweise im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung bestehendes öffentliches Interesse, staatliche Mittel einzusparen, hier das erhebliche öffentliche Interesse an der Durchsetzung eines geordneten und geregelten Einwanderungsrechts entgegen. Dieses öffentliche Interesse hat angesichts dessen, dass sich der Antragsteller über viele Jahre hinweg unter Verheimlichung seiner wahren Identität und der Tatsache, dass er über die erforderlichen Personendokumente verfügte, seinerseits zu Unrecht öffentliche Leistungen in Anspruch genommen hat, die nicht angefallen wären, wenn er von vornherein seiner Mitwirkungspflicht in ausreichendem Maße nachgekommen wäre, ersichtlich Vorrang (zu öffentlichen Interessen auch SächsOVG, Beschl. v. 21. November 2016 - 3 B 254/16 -, juris Rn. 8 m. w. N.).
- 18 Im Übrigen greift § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG schon deshalb nicht, weil das vom Antragsteller insoweit geltend gemachte öffentliche Interesse nicht nur seine vorübergehende Anwesenheit, sondern - wie von ihm geplant - seinen endgültigen

Verbleib im Bundesgebiet bewirken soll. Dies kann aber im Rahmen einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG nicht erreicht werden (Funke-Kaiser, in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Loseblattsammlung Stand: Oktober 2017, § 60a Rn. 285 m. w. N.).

- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 20 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG und folgt im Übrigen der Festsetzung des Verwaltungsgerichts im erstinstanzlichen Verfahren, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp